

Lokal-Anzeiger.

Die Beleuchtungssteuer.

— Sektionsvorschlag. —

Die Vorbereitungen zur Vermehrung der Einkünfte der Hauptstadt gehen in raschem Tempo vor sich. Kürzlich erst haben wir über das Projekt der Schaffung eines einheitlichen Verkehrstarifes berichtet und heute sind wir in der Lage, über die Einführung der Beleuchtungssteuer zu berichten, und zwar in ganz positiver Form. Die hierauf bezügliche Sektionsvorlage ist bereits fertiggestellt und wird — wie wir erfahren — auf die Tagesordnung der am Freitag, den 1. Dezember, stattfindenden Sitzung der Finanzkommission zur Berathung gestellt werden. Das Wesen der Vorlage ist folgendes:

Unter dem Titel „Statut über die Besteuerung des Gases und des elektrischen Stromes“ spricht das Statut aus, daß vom 1. Januar 1917 angefangen zu welchem Zwecke immer verwendetes Gas und der elektrische Strom der kommunalen Besteuerung unterliegt.

Nach dem Gas, welches zum Verkaufe gelangt, werden 10 Prozent des Verkaufspreises als Steuer erhoben. Ferner heißt es im Statut, für jenes Gas, welches der Produzent für eigenen Bedarf verwendet, sofern es als Heizwerth 3000 Kalorien bei 0 Grad und 7 Meter Druck erreicht, beträgt die Steuer 2 Heller, und wenn es unter bleibt, 1 Heller pro Kubikmeter.

Die letztere Steuerform ist für den gesehen, daß Jemand Gas für eigene Zweck oder in kondensirter Form einführt. Es muß auch darauf Rücksicht genommen sein, daß 1. Zeit Erdgas nach der Hauptstadt geleitet wird, welches dann eine Steuerform bestehen soll.

Für elektrischen Strom werden gleichfalls 10 Prozent des Verkaufspreises als Steuer erhoben. Nach eigenerzeugtem Strom ist als Steuer 1 Heller pro Kilowattstunde in Vorschlag gebracht.

Die als Leihgebühren für Gasuhren und sonstige für den Gasverbrauch verwendete Objekte zu bezahlenden Beträge fallen nicht unter die Besteuerung, dagegen wird die Steuer für den ganzen Gas- oder elektrischen Strompreis berechnet, wenn für die Lieferung derselben ein Pauschalpreis vereinbart wird. Dieser Bestimmung zufolge wird der Werth des ganzen Gases oder Stroms berechnet, die Steuer dazugeschlagen und dann erst der Pauschalpreis vereinbart.

Von der Besteuerung enthoben ist solches selbstproduzirtes Gas, dessen Heizwerth unter 1000 Kalorien bleibt und dessen Druck bei 0 Grad unter 760 Millimeter Druck pro Kubikmeter bleibt.

Steuerfreiheit genießt jener selbstzeugte elektrische Strom, der auf einer Anlage hergestellt wird, die mehr als $1\frac{1}{2}$ Kilowatt Strom nicht zu erzeugen vermag.

Die Eintreibung der Steuer erfolgt in der Weise, daß auf die über das verbrauchte Gas oder den verbrauchten Strom ausgestellte Rechnung der entfallende Steuerbetrag mit zugeschlagen und als Gesamtsumme angeführt wird. Gas- oder Stromrechnungen, auf welchen die Steuer nicht separat eingestellt ist, dürfen nicht honorirt werden.

Wer Gas oder elektrischen Strom produziren oder von einem außerhalb der Hauptstadt liegenden Gebiete einführen will, hat dies bei der Behörde vorher anzumelden.

Die konsumirende Partei hat das Recht, neben der behördlichen Gas- oder elektrischen Uhr einen eigenen Meßapparat aufzustellen, der jedoch behördlich versiegelt werden kann.

Wer sich einer Steuerentziehung schuldig macht, hat — sofern nicht eine strengere Strafbestimmung angewendet werden kann — als Strafe das Vierfache der entzogenen Steuer zu zahlen, die jedoch weniger als 50 K. nicht betragen kann. Kann die Höhe der entzogenen Steuer nicht festgestellt werden, tritt eine Strafe bis zur Höhe von 5000 K. ein.

Diese Vorlage gelangt in der am Freitag, den 1. Dezember, stattfindenden Sitzung der hauptstädtischen Finanzkommission zur Verhandlung.

Erhöhung der Gas- und Strompreise.

Die hauptstädtische Beleuchtungskommission hielt heute eine Sitzung, in welcher die Frage der Erhöhung der Gas- und Strompreise verhandelt wurde. Dem von der Kommission gefaßten Beschluß zufolge wird ein einheitlicher Preis von 20 S. pro Kubikmeter Gas und die Erhöhung des Preises des elek-

Neu

mal

91